

Bürgerrechte, Persönlichkeitsrechte, —► *Menschenrechte* oder als verfassungsmäßige Rechte und Pflichten der Staatsbürger bezeichnet. Inhalt und Verwirklichung (Gewährleistung) der G. sind von den historischen Bedingungen und Zielen der jeweiligen Gesellschafts- und Staatsordnung abhängig. Deshalb besteht ein prinzipieller Unterschied zwischen bürgerlichen und sozialistischen Grundrechten und -pflichten. Erst durch die politische Machtausübung der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, durch die Liquidierung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und die Schaffung und Mehrung des sozialistischen Eigentums entstehen gesicherte Grundrechte. Es sind sozialistische Grundrechte, die die Entfaltung des Bürgers zur sozialistischen —► *Persönlichkeit* auf der Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen ermöglichen und fördern. Ihnen gebührt die Bezeichnung Menschenrechte in voller Bedeutung dieses Begriffs, weil sie die unbehinderte Entwicklung aller Bürger im Staat zum Ziel haben, wie sie keine Ausbeutergesellschaft mit ihren staatlichen Grundrechten jemals verwirklicht hat noch verwirklichen kann. Ausdruck dieser sozialistischen Grundrechte ist die Bestimmung in der Verfassung der DDR, daß der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates steht (Verf. der DDR, Art. 2). Im Programm der SED (1976) hat das folgende Ausdruck gefunden: »Der sozialistische Staat garantiert allen Bürgern die politischen Freiheiten und sozialen Rechte: das Recht auf Arbeit, auf Erholung, auf unentgeltliche Bildung und Schutz der Gesundheit, auf die materielle Sicherheit im Alter und im Falle von Krankheit oder bei Verlust der Arbeitsfähigkeit; die Gleichberechtigung der Bürger unabhängig von

rassischer und nationaler Zugehörigkeit, von Weltanschauung, religiösem Bekenntnis und sozialer Stellung. Er garantiert gleiches Recht für Männer und Frauen in allen Bereichen des staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.« (S. 56) In den verfassungsmäßig festgelegten sozialistischen G. haben die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten ihre Auffassung über das grundlegende Verhältnis von Staat und Bürger, von Gemeinschaft und Individuum unter sozialistischen Bedingungen in staatsrechtlich verbindlicher Form geregelt. Diese Regelung beinhaltet, daß jeder Bürger in Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung aktiv mitwirken kann und soll, daß er die Möglichkeiten besitzt, seine Persönlichkeit allseitig und ungehindert in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten zu entfalten (Verf. der DDR, Art. 19—40). So haben die Bürger der DDR das grundlegende —\*■ *Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung* des gesamten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens. Die Bürger der DDR besitzen das —\*■ *Recht auf Arbeit* und freie Wahl des Arbeitsplatzes und das Recht, die Früchte ihres Schaffens nach Maßgabe ihrer Leistung zu genießen. Daraus entspringen das Recht auf einen Arbeitsplatz, auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung für Mann und Frau, für Erwachsene und Jugendliche, auf schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft, auf Berufsausbildung, Erholung, Gesundheits- und Arbeitsschutz, auf materielle Versorgung bei Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Invalidität und im Alter. Die Bürger der DDR haben das Recht auf Bildung und auf allseitige Förderung und den Schutz der von Ausbeutung